



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

21  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 23. Januar 2023

Nummer 3

### Inhaltsangabe:

**B**                      **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

37. Bekanntmachung der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 8-streifigen Ausbau der A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost                      Seite 22
38. Bekanntmachung nach BImSchG  
h i e r : Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH                      Seite 24

**C**                      **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

39. Bekanntmachung des Wupperverbandes                      Seite 25
40. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur                      Seite 25

41. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 der KDvZ                      Seite 28
42. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH                      Seite 29
43. Verlust eines Dienstsiegels  
h i e r : Städtische Montessori-Grundschule Eilendorf                      Seite 30

**E**                      **Sonstiges**

44. Liquidation  
h i e r : Gemeinschaft Sport und Natur Aachen                      Seite 31
45. Liquidation  
h i e r : Reitverein Bödingen e. V.                      Seite 31

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **37.                    Bekanntmachung der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 8-streifigen Ausbau der A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13. Januar 2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen sowie der Offenlage des 1. Deckblattes im Jahr 2019 haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden ist. Die Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die der Planung zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung wurde für das Prognosejahr 2030 aktualisiert,
- der Anschluss des Wirtschaftsweges westlich der A59 erfolgt in ähnlicher Weise wie der vorhandene Anschluss, im weiteren Verlauf des Weges wird die S-Kurve aufgeweitet, der Weg teilweise bituminös befestigt und die Beleuchtung wiederhergestellt,
- die auf beiden Seiten der L 16/Johann-Quadt-Straße vorhandenen Bushaltestellen und Fahrradabstellanlagen werden wiederhergestellt,
- bei der vorhandenen Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 150 wird eine neue Schiebergruppe vorgesehen,
- der von der Rhein-Sieg-Netz AG geplante Ringschluss für die Gasleitung wird berücksichtigt,
- die Einleitungsstelle 5208 5010 in die Sieg wird einschließlich der Leitungen und Bauten im Bereich der Einleitstelle zurückgebaut bzw. entfernt,
- das Kataster für die ergänzenden Grunderwerbsunterlagen wurde aktualisiert.

Die entsprechenden Unterlagen standen der Öffentlichkeit bereits vom 15. August 2022 bis zum 14. September 2022 zur Verfügung. Die erneute Bekanntmachung ist aufgrund eines redaktionellen Fehlers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bislang in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich Berücksichtigung finden.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom 23. Januar 2023 bis einschließlich 22. Februar 2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvpverbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei den Städten Bonn und Sankt Augustin eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

23. Januar 2023 bis einschließlich 22. Februar 2023

während der Dienststunden bei der Bundesstadt Bonn im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Hinweis: Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Coronavirus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Telefon 0228-772200, E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de).

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus: Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Raum 1.20., 1. OG, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, Montags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Dienstags bis Donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, Freitags 8.30-12.00 Uhr.

Es wird darum gebeten, die aktuellen Hinweise zum Zutritt des Technischen Rathauses zu beachten. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Technischen Rathaus wird um vorherige telefonische Terminabstimmung bei Herrn Ulrich Kalle unter Telefon 02241/243-726

oder per E-Mail an [ulrich.kalle@sankt-augustin.de](mailto:ulrich.kalle@sankt-augustin.de) gebeten (Vertretung: Herr Kukula: 02241/243-419; [philipp.kukula@sankt-augustin.de](mailto:philipp.kukula@sankt-augustin.de)). Sollten diese nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an die Zentralrufnummer der Stadtverwaltung 02241/243-0 und geben die zuständige Dienststelle (Fachdienst Planung und Liegenschaften) an.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22. März 2023 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bonn (Bundesstadt Bonn, Amt 61-41, 53103 Bonn) und Sankt Augustin (Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder den Städten Bonn und Sankt Augustin zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Bezirksregierung Köln

gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2023, S. 22

### 38. Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.3.6-INEOS-GuD-NOx-Gr

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b (analog) i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 7 bis 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Bescheid vom 1. August 2022, Az. 53.3.6-INEOS-GuD-NOx-Gr, über die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid gemäß § 23 Abs.1 der 13. BImSchV für die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH.

Tenor

Ausnahme

Aufgrund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) -im Folgenden 13. BImSchV2021- werden der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln auf ihren Antrag vom 4. April 2022 für den Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) im Bereich des Kraftwerks, Geb. O10 auf dem Betriebsgelände Alte Straße 201, 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 abweichend von den Anforderungen der §§ 32 und 33 der 13. BImSchV2021 folgende Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

- 1.1 Bis zum 31. August 2024 gelten für den Betrieb der GuD – Anlage die sich aus der Genehmigung vom 1. September 2017 – Az. 53.0065/15/G16-Ku Inhalts- und Nebenbestimmungen 5.6.3 bis 5.6.8 ergebenden Emissionsbegrenzungen. Zur Ermittlung der danach

vorgesehenen gleitenden Grenzwerte und Mischgrenzwerte sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV zugrunde zu legen.

- 1.2 Ab dem 1. September 2024 gelten für den Jahresmittelwert, Tagesmittelwert oder Halbstundenmittelwert, für den oder die die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für Neuanlagen nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung nicht sicher eingehalten werden können, die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen, wenn nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen für bestehende Anlagen ohne Nachrüstung sicher eingehalten werden können.

- 1.3 Soweit nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen für den Jahresmittelwert, Tagesmittelwert oder Halbstundenmittelwert nicht sicher eingehalten werden können, gelten für diesen oder diese die in Nr. 1 genannten Emissionsbegrenzungen bis zum 31. Juli 2025.

- 1.4 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 zugelassenen Ausnahmen gelten nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1 Nach Abschluss der Betriebsversuche und Optimierungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum 31. August 2024 hat die Betreiberin der Bezirksregierung Köln, Dez. 53 über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.
- 2.2 Sofern sich im Rahmen der Überprüfungen und Bewertungen der Betriebsversuche nach Abschluss aller möglichen Optimierungsmaßnahmen herausstellt, dass bei Fristablauf zum 31. August 2024 die Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Ausnahme gem. Nr. 1.2 dieser Ausnahmezulassung nicht vorliegen werden, so ist spätestens bis zum 31. Januar 2025 ein gesonderter Ausnahmeantrag für die Folgezeit ab dem 1. August 2025 zu stellen.
- 2.3 Sofern die Antragstellerin im Fall der Nebenbestimmung Nr. 2.2 keine Nachrüstung um eine SCR-Abgasreinigungsanlage (selektive katalytische Reduktion) bis 31. Juli 2028 vorsieht, hat sie zusammen mit dem Ausnahmeantrag eine gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vorzulegen. In der Bewertung sind die technische Realisierbarkeit, die zu erwartenden Emissionsreduzierungen, die zu erwartende Planungs- und Umsetzungsdauer sowie die zu erwartenden Errichtungskosten nachvollziehbar darzulegen. Ist eine SCR-Abgasreinigungsanlage technisch nicht realisierbar, entfallen die übrigen Themenpunkte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhof-

platz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom

24. Januar 2023 bis einschließlich 6. Februar 2023

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezerat 53, Raum K 145, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 15:30 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist gegebenenfalls bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([https://url.nrw/ausnahme\\_bimschv](https://url.nrw/ausnahme_bimschv)) verfügbar gemacht.

Köln, den 12. Januar 2023

Im Auftrag  
gez. Kyra Weyres

ABl. Reg. K 2023, S. 24

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 39. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes: Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 und des Wirtschaftsplanes 2023 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter [www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen](http://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen) abrufbar.

Wuppertal, den 10. Januar 2023

gez. Wulf  
Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 25

### 40. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gem. § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2021 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

3. Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2021:

**kdvz Rhein-Erfurt-Rur, Frechen**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

AKTIVA	31. Dezember 2021 EUR	31. Dezember 2020 EUR	PASSIVA	31. Dezember 2021 EUR	31. Dezember 2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.548.338,00	2.122.044,34	andere Gewinnrücklagen	1.227.043,29	1.227.043,29
II. Sachanlagen			II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.172.470,50	3.473.611,10	<b>B. Rückstellungen</b>		
3. technische Anlagen und Maschinen	179.241,00	225.270,94	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.090.678,00	18.442.603,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	929.103,00	1.176.765,66	2. sonstige Rückstellungen	1.323.300,61	1.104.575,96
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.381.345,25	8.837,37		20.413.978,61	19.547.178,96
	5.662.159,75	4.884.485,07	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.640.981,03	2.027.281,92
Beteiligungen	3.125,00	3.125,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.216,23	1.020.078,43
Wertpapiere des Anlagevermögens	14.520.292,68	14.409.195,12	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	675.216,84	469.002,85
	14.523.417,68	14.412.320,12	4. sonstige Verbindlichkeiten	130.819,81	104.034,57
				4.745.233,91	3.620.397,77
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	439.059,99	379.294,23			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.241.222,60	1.405.032,47			
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	47.671,00			
	1.680.282,59	1.831.997,70			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.763.503,90	238.807,77			
	1.208.553,89	904.965,02			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	26.386.255,81	24.394.620,02			
				26.386.255,81	24.394.620,02

4. Abschließender Vermerk der Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die kdVz Rhein-Erft-Rur

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der kdVz Rhein-Erft-Rur – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der kdVz Rhein-Erft-Rur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahres-

abschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstim-



schaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 18. September 2017) und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

schließt im Erfolgsplan mit Aufwendungen von	25 163 601 € und
Erträgen von	25 163 601 € ab.

Im Vermögensplan werden die Ausgaben auf	4 208 677 €
und die Einnahmen auf	4 208 677 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 2 097 917 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 19 968 068 € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

2. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung

vom 4. Januar 2023 - 31.1-5.2-kdvz/2023 - ihre Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 10. Januar 2023

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur

gez. St i c k e l e r

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 28

**42. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.07.30.01-2 – HSLP Waldbröl

Düsseldorf, 3. Januar 2023

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH betreiben seit 1970 am Standort in Waldbröl einen Hubschrauberlandeplatz (HSLP). Ein Sachverständigen-gutachten hat ergeben, dass dieser HSLP nicht den Vorgaben der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV)“ entspricht und entsprechend angepasst werden muss.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 teilen die Kreiskliniken mit, dass sie beabsichtigen, die für die Anpassung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und beantragen die entsprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung.

Hierfür ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff LuftVZO erforderlich.

Das o. g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen

Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 9 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl planen zur Ertüchtigung des Hubschrauber-Sonderlandesplatzes an die AVV am Standort Waldbröl folgende Maßnahmen:

- Herstellung einer Aufsetzfläche der Größe 15 m x 15 m
- Herstellung einer neuen Flugplatzmarkierung und damit verbunden
- Flächen für die FATO-Markierung
- Flächen für die Anflugpfeile
- Herstellung einer veränderten Zufahrt und Rückbau der bisherigen Zufahrt

Hierfür sind auf einer verhältnismäßig kleinen Flächen Oberflächenversiegelungen für die Aufsetzfläche mit Banketten sowie der Markierungen und eine neue Zufahrt (insgesamt 456 m<sup>2</sup>) sowie der Rückbau der vorhandenen Zufahrt (113 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Des Weiteren müssen drei mittelalte angepflanzte Laubbäume entfernt werden.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnten, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Standort des Vorhabens

Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich in der nördlich des Kreiskrankenhauses Waldbröl, zwischen der Dr. Goldenbogenstraße, der Friedrich-Wilhelm Straße und der Kaiserstraße (B 256) gelegene Grünfläche / Grünanlage. Am Rande dieser Grünfläche befinden sich angepflanzte Einzelbäume.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

Schutzgebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vom Vorhaben betroffen sind die Geländeflächen der

geplanten Aufsetzfläche, der geplanten neuen Zufahrt und die innerhalb der beiden An- und Abflugflächen zu entfernenden drei Bäume. Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen.

Störwirkungen auf andere Schutzgüter, außer das Landschaftsbild, sind nicht zu erwarten.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus der Anpassung des Bestandshubschrauberlandeplatzes an die AVV sind keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit des Flugbetriebes zu erwarten; auch werden sich die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen nicht verändern.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. S c h r i e v e r

ABl. Reg. K 2023, S. 29

#### 43. Verlust eines Dienstsiegels h i e r : Städtische Montessori-Grundschule Eilendorf

In der Städtischen Montessori-Grundschule Eilendorf ist das Dienstsiegel entwendet worden.

Es handelt sich um ein kleines Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von 35 mm. Mittig befindet sich das Stadtwappen von Aachen. Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet: Städtische Montessori-Grundschule.

Die Umschrift unter dem Stadtwappen lautet: Eilendorf.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 45, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 23. Januar 2023

Stadt Aachen  
Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag  
gez. K a l d e n b a c h

ABl. Reg. K 2023, S. 30

**E****Sonstiges**

44.

**Liquidation****h i e r : Gemeinschaft Sport und Natur Aachen**

Der Verein „Gemeinschaft Sport und Natur Aachen (AG Aachen, VR 2192) ist durch die Mitgliederversammlung vom 25. November 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2023, S. 31

45.

**Liquidation****h i e r : Reitverein Bödingen e. V.**

Durch Versammlung vom 25. November 2022 ist die Auflösung des Reitvereins Bödingen e. V. (AG Siegburg, VR 2635) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Reitverein Bödingen e. V. i. L., c/o Susanne Schuster, Kratzhecke 16, 53773 Hennef, aufgefordert.

Hennef, den 13. Januar 2023

Die Liquidatorinnen

Abl. Reg. K 2023, S. 31

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.